



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. November 1992

Nummer 49

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	27. 10. 1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei	428
203012	27. 10. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei	428
203015	13. 10. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)	428
216 2023	20. 10. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	432
	15. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Buddenacker im Gebiet der Stadt Dortmund)	431
	20. 10. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe)	431

203012

Vierte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei

Vom 27. Oktober 1992

Aufgrund des § 185 Abs. 2 und des § 187 Abs. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1991 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird der erste Halbsatz gestrichen.
2. In Absatz 1 wird als neuer erster Halbsatz eingefügt:
„Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes können zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ihres Dienstzweiges zu dem vom Innenminister festzusetzenden Termin zugelassen werden.“
In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
3. In Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 wird die Zahl „50“ gestrichen und durch die Zahl „48“ ersetzt.
4. In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine Rangziffer festgestellt“ gestrichen und durch die Worte „ein Rangordnungswert ermittelt“ ersetzt.
5. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Rangziffern“ gestrichen und durch die Worte „den Rangordnungswert“ ersetzt.
6. Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 428.

sonal-Auswahl-Center für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Land Nordrhein-Westfalen“ voraus (Auswahlverfahren).“

3. Absatz 2 wird gestrichen.
4. Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Antragstermine werden vom Innenminister festgesetzt.“
5. In Absatz 4 werden die Worte „bis zum 15. Mai“ gestrichen.
6. Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
7. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Lebensältere wird von der Höheren Landespolizeischule für jeden Beamten ein Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens ermittelt.“
8. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7. In Satz 1 werden die Worte „ihre Rangziffer“ gestrichen und durch die Worte „den Rangordnungswert“ ersetzt sowie in der Klammer die Anlage „10“ durch „9“ ersetzt.
In Satz 3 wird nach dem Wort „Auswahlverfahren“ als Ergänzung eingefügt „nach dem festgestellten Rangordnungswert“ und in der Klammer wird aus Anlage „11“ Anlage „10“.
9. Die Anlage 9 entfällt und daher wird aus der bisherigen Anlage „10“ Anlage „9“. In dieser Anlage ist in der Klammer zu § 17 Abs. „9“ durch Abs. „6“ zu ersetzen und die Worte „die Rangziffer“ sind durch die Worte „den Rangordnungswert“ zu ersetzen.
10. Die bisherige Anlage „11“ wird Anlage „10“. In dieser Anlage ist zu § 17 Abs. „9“ durch Abs. „7“ zu ersetzen und die Worte „Rangziffer gem. § 17 Abs. 8 AVOPol“ durch die Worte „Rangordnungswert gemäß § 17 Abs. 7 AVOPol“ zu ersetzen.
11. Die bisherige Anlage „12“ wird Anlage „11“.
12. Die Rangziffern (Hinweise auf die Anlagen) sind im Verordnungstext entsprechend zu verändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 428.

203012

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei

Vom 27. Oktober 1992

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1990 (GV. NW. S. 43), wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Als neuer Absatz 1 wird eingefügt:
„(1) Der Entscheidung über die Zulassung der Lebensälteren geht ein Verfahren nach den Regeln des „Per-

203015

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich)

Vom 13. Oktober 1992

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) vom 14. Oktober 1985 (GV. NW. S. 618), geändert durch Verordnung vom 14. September 1990 (GV. NW. S. 560), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren regelt sich nach dem Abkommen über einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Meßwesens - Akademie-Abkommen vom 1. Januar 1992 (Anlage 3) und der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) - Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht - für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 - Bayerisches GVBl. S. 728 - (Anlage 4).“

Anlage 2. Anlage 3 wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1992

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

Anlage 3
zu § 14

**Abkommen
über einheitliche Ausbildung und Prüfung
im Bereich des gesetzlichen Meßwesens
Akademie-Abkommen**

Die unterzeichnenden Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen folgendes Abkommen:

§ 1

(1) Die zuständigen Landesbehörden der vertragsschließenden Länder erlassen möglichst übereinstimmende Vorschriften über die Ausbildung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst.

(2) Die praktische und theoretische Fachausbildung in der Eichverwaltung wird durch Lehrgänge ergänzt und durch Prüfungen abgeschlossen. Dafür wird beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht die Deutsche Akademie für Metrologie (im folgenden Akademie genannt) mit Sitz in München eingerichtet.

(3) Für die fachliche Fortbildung der Eichbediensteten werden Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen durchgeführt.

(4) Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Gesetzlichen Meßwesens durchgeführt werden.

(5) Die Teilnahme an den Lehrgängen, Vortragsveranstaltungen und Prüfungen sowie an den Veranstaltungen nach Absatz 4 kann auch sonstigen Personen, die mit dem Meß- und Eichwesen befaßt sind, nach näherer Vereinbarung zwischen den dafür zuständigen Stellen und dem Leiter der Akademie gestattet werden.

(6) Die Akademie als gemeinsame Informationsstelle erbringt im Auftrag der Länder zentrale Dienste für die Eichverwaltungen.

§ 2

(1) Die Lehrgänge und Prüfungen für den eichtechnischen Dienst werden bei der Akademie durchgeführt.

(2) Die Prüfungen werden aufgrund der vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst durchgeführt.

(3) Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird Prüfungsordnungen gemäß Absatz 2 nur im Einvernehmen mit den für das Eichwesen zustän-

digen obersten Landesbehörden der beteiligten Länder erlassen oder ändern.

§ 3

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ein Prüfungsausschuß an der Akademie gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

a) Der Vorsitzende ist der Leiter des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht, für den Fall der Verhinderung sein Vertreter.

b) Die Beisitzer sind:

1. der Leiter der Akademie, für den Fall der Übernahme des Prüfungsvorsitzes oder seiner Verhinderung ein Beamter des höheren eichtechnischen Dienstes,
2. ein Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
3. ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes,
4. ein Beamter oder Angestellter des höheren eichtechnischen Dienstes oder ein der Besoldungsgruppe A 13 angehörender Beamter des gehobenen eichtechnischen Dienstes, wenn in dem Land ein Beamter oder Angestellter des höheren eichtechnischen Dienstes nicht vorhanden ist.

(3) Die in Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 1 und 3 aufgeführten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden dem Personal des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht entnommen und vom Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht bestellt. Die in Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 2 und 4 genannten Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den anderen vertragsschließenden Ländern benannt. Die Länder stellen Beisitzer und Vertreter abwechselnd in alphabetischer Reihenfolge. Dabei ist sowohl für Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 2 als auch Nummer 4 sowie getrennt nach den Prüfungen für den gehobenen und für den mittleren Dienst eine jeweils gesonderte Reihenfolge zu beachten. Die Stellvertreter werden vom jeweils in der Liste nächstfolgenden Land benannt. Verzichtet ein Land auf die Bestellung, so rückt das im Alphabet nächstfolgende an seine Stelle. Bei Verhinderung eines Beisitzers und dessen Stellvertreters nach Absatz 2 Buchstabe b) Nummern 2 und 4 benennt das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht den Beisitzer und den Stellvertreter.

(4) Ein Recht auf Anwesenheit haben:

- a) Je ein Mitglied des Bayerischen Landespersonalausschusses und vergleichbarer Institutionen der anderen Länder oder ein von dort beauftragter Beamter bei allen Prüfungen.
- b) Je ein Vertreter der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der zuständigen Landesbehörden bei den mündlichen Prüfungen.
- c) Je ein Mitglied des für den Prüfungsteilnehmer zuständigen Personals bei den mündlichen Prüfungen, wenn das Landesrecht dies vorsieht.

Sie sind berechtigt, Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten zu nehmen, Mitglieder eines Personals jedoch nur, soweit durch Landesrecht vorgeschrieben.

(5) An der Beratung dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen. Die Anwesenheit weiterer Personen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

§ 4

(1) Die für die Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten werden von den Vertragsschließenden gemeinsam getragen. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen im Sinne des § 1 Absatz 4, die durch Teilnahmeentgelte oder sonstige Finanzierungsleistungen Dritter kostendeckend durchgeführt werden müssen.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsschließenden jährlich den Gesamtbetrag der für die Deckung dieser Kosten aufzubringenden Mittel fest.

(3) Der Freistaat Bayern übernimmt hiervon den zehnten Teil als Grundbeitrag. Der Restbetrag wird auf die un-

terzeichnenden Länder oder die jeweiligen Partner des Abkommens nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(4) Bis zum 31. Dezember 1994 wird für den Finanzierungsanteil der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie für den östlichen Teil Berlins das Steueraufkommen mit Null angesetzt.

§ 5

Die Teilnahme am Abkommen kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Schluß eines Haushaltsjahres von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

§ 6

Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch sämtliche Vertragspartner am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung für den gehobenen und mittleren eichtechnischen Dienst vom 2. Dezember 1976 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Buchmüller

Stuttgart, den 22. Januar 1992

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. h.c. Lang

München, den 18. Dezember 1991

Für das Land Berlin

Der Senator für Wirtschaft und Technologie

Dr. Meisner

Berlin, den 17. März 1992

Für das Land Brandenburg

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Hirche

Potsdam, den 8. Januar 1992

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Arbeit und Frauen

Uhl

Bremen, den 13. Februar 1992

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator für Wirtschaft

Prof. Dr. Krupp

Hamburg, den 10. Januar 1992

Für das Land Hessen

Der Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie

Welteke

Wiesbaden, den 19. Dezember 1991

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Minister für Wirtschaft

Lehment

Schwerin, den 16. Januar 1992

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr

Dr. Fischer

Hannover, den 7. April 1992

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Einert

Düsseldorf, den 21. Februar 1992

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

Brüderle

Mainz, den 28. November 1991

Für das Saarland

Der Minister für Wirtschaft

Kopp

Saarbrücken, den 20. Dezember 1991

Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Schommer

Dresden, den 18. Mai 1992

Für das Land Sachsen-Anhalt

Der Minister für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr

Dr. Rehberger

Magdeburg, den 9. Januar 1992

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Minister für Wirtschaft,
Technik und Verkehr

Dr. Froschmaier

Kiel, den 22. April 1992

Für das Land Thüringen

Der Minister für Wirtschaft und Technik

Dr. Bohn

Erfurt, den 17. Januar 1992

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 13. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm
(Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
Buddenacker im Gebiet der Stadt Dortmund)**

Vom 15. Oktober 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Buddenacker im Gebiet der Stadt Dortmund), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Oktober 1992 – VI B 1 – 60.15.12 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 15. Oktober 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 431.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 5. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Lippe
(Änderung von Teilflächen im Gebiet
der Gemeinde Leopoldshöhe)**

Vom 20. Oktober 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 15. Juni 1992 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 13. Oktober 1992 – VI B 1 – 60.34.3 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Lippe und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Leopoldshöhe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 431.

216

2023

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 20. Oktober 1992**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553) werden nach dem Wort „Herten,“ das Wort „Herzogenrath,“ und nach den Wörtern „Stolberg (Rhld.),“ die Wörter „Sundern (Sauerland),“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1992.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1992 S. 432.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359